



Förderung des Ehrenamts

Das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit ist nur möglich und mit dem Berufsleben vereinbar, wenn dafür ein zusätzlicher Freiraum geschaffen wird. Hierfür hat das Land Hessen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch [HKJGB] eine Grundlage geschaffen:

§ 42 Anspruch auf Freistellung

(1) In privaten Beschäftigungsstellen beschäftigten Personen über 16 Jahre, die ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätig sind, ist auf Antrag bezahlte Freistellung zu gewähren.

1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden.
2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.

Jugendarbeit im Sinne von Satz 1 ist Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie im Jugendsport der Vereine, dem Landessportbund und den Sportfachverbänden.

Für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst des Landes Hessen gilt analog der Erlass des Hessischen Innenministers vom Oktober 2008.

Unterstützung des Ehrenamts

Privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlte Freistellung nach § 42 HKJGB gewähren, erstattet das Land Hessen die bei der Freistellung entstandenen Kosten für die Fortzahlung der Entgelte.

Ausgenommen sind davon nur die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie Sonderzuwendungen z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld.

Je nach Art des Veranstalters bzw. Verbandes, bei dem die Ehrenamtlichen aktiv sind, unterscheidet sich der Weg der Antragsstellung.

Private Beschäftigungsstellen benötigen entweder ein Befürwortungsschreiben des Hessischen Jugendrings oder einen Freistellungsantrag der Sportjugend Hessen bzw. des Jugendamtes.

Mit dem Befürwortungsschreiben oder dem Freistellungsantrag beantragen die Beschäftigungsstellen dann beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden die Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts.

Der Weg zur Freistellung und Lohnkostenerstattung

Veranstalter	Antragstellung	Prüfung	Erstattung
Jugendverband Jugendverbände im Hessischen Jugendring und sonstige auf Landesebene als förderwürdig anerkannte Jugendverbände	Die Jugendgruppe, der Verband oder der Verein, die/der eine Freistellung für eine/n Ehrenamtliche/n anstrebt, stellt einen Antrag auf Freistellung an den jeweiligen Landesverband bzw. die Landesgeschäftsstelle . Diese prüfen den Freistellungsantrag, stellen einen Antrag an den Arbeitgeber und schicken einen Antrag an den Hessischen Jugendring zur Prüfung und Befürwortung .	Der Hessische Jugendring prüft den Antrag und sendet eine Befürwortung des Antrages an den Arbeitgeber sowie eine Kopie der Befürwortung an den Landesverband bzw. die Landesgeschäftsstelle . Der Arbeitgeber stellt den/die Mitarbeiter/in für den beantragten Zeitraum unter Fortzahlung des Gehalts frei.	Mit dem Befürwortungsschreiben des Hessischen Jugendrings beantragt der Arbeitgeber beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden die Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts .
Sport Landessportbund Hessen, Sportjugend Hessen, Sportfachverband, Sportverein	Mit einem Antragsformular [www.sportjugend-hessen.de] stellt die/der ehrenamtlich Engagierte , bestätigt durch den jeweiligen Verband, Verein oder Sportkreis, einen Antrag auf Freistellung an die Sportjugend im LSB Hessen .	Die Sportjugend Hessen prüft den Antrag und sendet dem Arbeitgeber einen Freistellungsantrag zu. Der Arbeitgeber stellt den/die Mitarbeiter/in für den beantragten Zeitraum unter Fortzahlung des Gehalts frei.	Mit dem Freistellungsantrag der Sportjugend Hessen beantragt der Arbeitgeber beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden die Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts .
Sonstige Träger Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse ohne Landesorganisation, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in kommunalen Jugendzentren	Die Jugendgemeinschaft bzw. das Jugendzentrum stellen einen Antrag auf Freistellung an das örtlich zuständige Jugendamt [entsprechend dem Sitz des Jugendgemeinschaft bzw. des Jugendzentrums].	Das Jugendamt prüft den Antrag und sendet dem Arbeitgeber einen Freistellungsantrag zu. Der Arbeitgeber stellt den/die Mitarbeiter/in für den beantragten Zeitraum unter Fortzahlung des Gehalts frei.	Mit dem Freistellungsantrag des Jugendamtes beantragt der Arbeitgeber beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden die Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts .



10 GUTE GRÜNDE

WARUM ES SICH LOHNT, IHRE MITARBEITENDEN IM EHRENAMT ZU UNTERSTÜTZEN

Ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement ist eine tragende Säule unserer Gesellschaft, die zum Gemeinwesen beiträgt und den Zusammenhalt in der Gesellschaft stärkt.

Ehrenamtliches Engagement ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Demokratie. Hier übernehmen Menschen Verantwortung und gestalten aktiv ihr Lebensumfeld mit.

In den **10 Mitgliedsverbänden des Kreisjugend-rings Main-Taunus e.V.** lernen junge Menschen schon in frühen Jahren gemeinsam demokratische Prinzipien, gestalten eigenverantwortlich ihre Umgebung mit und setzen sich für das Gemeinwohl ein.

Wie Studien zeigen, wird das ehrenamtliche Engagement mehrheitlich auch nach Beendigung der Jugendphase im Erwachsenenalter fortgeführt. In der Phase des Aufwachsens wirkt sich somit die frühe Vertrautheit mit einem Ehrenamt positiv sowohl auf die Gesellschaft als auch auf das Leben des/der Ehrenamtlichen aus.

Ehrenamt in der Jugendarbeit

Die Grundlage für ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit bildet in unseren Mitgliedsverbänden i.d.R. die bundesweit anerkannte **Juleica-Schulung**. In der 40-stündigen Schulung wird den angehenden Jugendleiter_innen umfangreiches Wissen vermittelt, das sie für ihr ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert.

Die Jugendleiter_innen investieren viel Zeit in ihr Engagement. Dazu gehören die wöchentlichen Nachmittage und Abende im Jugendverband, im Sportverein oder Jugendzentrum, der Besuch von Fortbildungen sowie die Betreuung oder Leitung von Freizeitmaßnahmen am Wochenende oder in den Ferien.

Durch diese gelebte Form der **sozialen Teilhabe** begreifen sich diese jungen Menschen als ein Teil der Gesellschaft. Sie erwerben wesentliche **soziale Kompetenzen** und sind in der Lage, nicht nur für sich sondern auch für andere **Verantwortung** zu übernehmen und **zuzupacken**.

10 GUTE GRÜNDE

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich ehrenamtlich engagieren bringen eine **hohe soziale Kompetenz** mit. Diese setzen sie auch in ihrem Beruf ein.
2. Sie zeichnen sich durch **Einsatzbereitschaft** und **Zuverlässigkeit** aus.
3. Sie sind **Teamplayer** und das kommt auch dem Arbeitsklima im Unternehmen zu Gute.
4. Sie haben nicht nur ihre Aufgabe im Blick, sondern achten auch auf alle **weiteren beteiligten Personen**.
5. Sie können sich auf unvorhergesehene Ereignisse **flexibel** einstellen und entsprechend handeln. Diese Kompetenz bringen sie auch bei ihrer Arbeit ein.
6. Durch die in ihrem ehrenamtlichen Engagement gemachten Erfahrungen sind sie in der Lage, andere bei ihrer Arbeit **anzuleiten** und zu **betreuen**.
7. Sie zeigen die Bereitschaft sich **weiterzubilden** und zu **qualifizieren**. Ihr ehrenamtlich erworbenes **Know-How** bringen sie auch an ihrem Arbeitsplatz zum Einsatz.
8. Bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haben sie gelernt, **selbstständig zu organisieren** und **Verantwortung** zu übernehmen.
9. Durch ihr Engagement verfügen sie über eine gute Kenntnis des **Gemeinwesens** in ihrer Kommune.
10. Die Unterstützung die sie durch ihre Arbeitgeber erfahren, fördert ihre **Loyalität dem Unternehmen** gegenüber.

Der Kreisjugendring

Wir sind die freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände im Main-Taunus-Kreis und setzen uns dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Gleichzeitig vertreten wir die Anliegen der ehrenamtlich Engagierten in den Jugendverbänden, -vereinen und -organisationen.

Unsere Mitgliedsverbände:

- Bund der Deutschen Katholischen Jugend [BDKJ]
- Bund Deutscher PfadfinderInnen [BDP]
- Bund der Pfadfinder und Pfadfinderinnen [BdP]
- DLRG-Jugend
- Deutsche Waldjugend [DWJ]
- Evangelische Jugend
- Jugendrotkreuz [JRK]
- Kreisjugendfeuerwehr [KJFW]
- Sportjugend Hessen
- Technische Hilfswerk-Jugend

Mehr Informationen zu den Themen Ehrenamt und Freistellung sowie zur Arbeit des Kreisjugendrings gibt es hier:

KJR
KREISJUGENDRING
MAIN-TAUNUS E.V.

Am Stegskreuz 8
65719 Hofheim/Ts.
FON 06192 287010
FAX 06192 287020
info@kjr-mtk.de
www.kjr-mtk.de

10 GUTE GRÜNDE werden unterstützt von

